



Niedersächsischer Landesbetrieb für

Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Betriebsstelle Aurich

Fachbeitrag

Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

NLWKN – Bst. Aurich
Geschäftsbereich III

Anke Joritz

Juni 2020

Inhaltsverzeichnis

1. BESCHREIBUNG DES VORHABENS	3
2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
3. IDENTIFIZIERUNG UND BESCHREIBUNG DER DURCH DAS VORHABEN BETROFFENEN WASSERKÖRPER	4
<i>3.1 IDENTIFIZIERUNG DER BETROFFENEN WASSERKÖRPER</i>	4
<i>3.2 BESCHREIBUNG DER BETROFFENEN WASSERKÖRPER</i>	6
4. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES ÖKOLOGISCHEN ZUSTANDS/ POTENTIALS UND DES CHEMISCHEN ZUSTANDS DER IDENTIFIZIERTEN WASSERKÖRPER	7
<i>4.1 OBERFLÄCHENWASSERKÖRPER</i>	7
<i>4.2 PROGNOSE DER ZIELERREICHUNG FÜR 2021 (OHNE UMSETZUNG DES VORHABENS)</i>	8
5. PRÜFUNG VON GEFÄHRDUNGEN DER ZIELERREICHUNG DES GUTEN ÖKOLOGISCHEN ZUSTANDS/ POTENTIALS UND DES GUTEN CHEMISCHEN ZUSTANDS DURCH UMSETZUNG DER PLANUNGEN	9
6. GESAMTFAZIT	9
LITERATURVERZEICHNIS:	11

1. Beschreibung des Vorhabens

Der unregelmäßige Polder Bucksande besteht seit 1964. Die zu dieser Zeit bereits bestehende (Haupt-) – Deichlinie wurde durch Polderdeiche entlang des „Nordloher - Barßeler Tief“ ergänzt. Aufgrund der derzeitigen Höhe der Polderdeiche überfluten Binnenhochwasser ab einer Höhe von NHN +1,75 m den Polder. In den letzten 10 Jahren ist es dabei zu 3 Überflutungen gekommen. Der Polder selbst wird landwirtschaftlich genutzt. Entwässerungsgräben führen zu einem Ringschloot der entlang des Polderdeiches zum Schöpfwerk Tange führt, das mit einem großen Malbusen versehen ist. Bei den derzeitigen Überflutungen wurde das Wasser mit der Zeit über das Schöpfwerk zurück in das „Nordloher - Barßeler Tief“ abgeführt.

Aufgrund fehlender Bestickhöhe des rechten (Haupt-) Deiches am „Nordloher - Barßeler Tief“ von Stat. 4+280 bis Stat. 5+500 muss eine Deicherhöhung erfolgen, um den erforderlichen Hochwasserschutz für das dahinterliegende Verbandsgebiet sicherstellen zu können. Die Erhöhung des Deiches erfolgt dabei auf der bereits vorhandenen Deichtrasse, so dass sich nur geringfügige Änderungen im Vergleich zum bisherigen Zustand ergeben. So verringert sich die Größe des Polders geringfügig, da der im Nordwesten liegende Teich aus dem Polder Bucksande herausgenommen wird. Der Deich verläuft nun südlich des Teiches und schließt dann wieder an die alte Deichtrasse an. An der Nutzung des Polders finden keine Änderungen statt und die bestehenden Entwässerungsgräben und der Ringschloot / Schöpfwerk Tange bleiben bestehen.

2. Rechtliche Grundlagen

Die im Jahr 2000 verabschiedete Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL-Richtlinie des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik 2000/60/EG) dient der Schaffung eines Ordnungsrahmens zum Schutz aller Oberflächengewässer und des Grundwassers mit dem Ziel, bis 2015 einen guten ökologischen und guten chemischen Zustand zu erreichen. Bei entsprechenden Voraussetzungen sind Fristverlängerungen für das Erreichen dieser Ziele bis 2027 möglich. Die WRRL wurde auf Bundesebene im Wasserhaushaltsgesetz (vgl. insbesondere §§ 27 bis 31 WHG 2009) in nationales Recht umgesetzt. Gemäß der WRRL ist eine Verschlechterung des Zustands der oberirdischen Gewässer sowie des Grundwassers zu vermeiden.

Die Regelung von Detailfragen hinsichtlich der umfangreichen Vorgaben der WRRL hat das Wasserhaushaltsgesetz (WHG 2009) auf die Verordnungsebene verlagert. Hierzu wurden die Oberflächengewässerverordnung (OGewV 2016) und die Grundwasserverordnung (GWV 2010) verabschiedet. Mit dieser Verordnung werden bundeseinheitlich die detaillierten Aspekte des Schutzes der Oberflächengewässer und des Grundwassers geregelt.

Das Kernstück der WRRL sind die Umweltziele, die aus einem Verschlechterungsverbot und einem Verbesserungsgebot bestehen. Diese werden in den §§ 27, 47 WHG umgesetzt. Standardisierte Vorgaben und Methoden für die Feststellung von Verschlechterungen des ökologischen Zustands nach §§ 27, 47 WHG gibt es derzeit (noch) nicht. Der Europäische Gerichtshof hat allerdings im Zusammenhang mit dem Klageverfahren gegen den Planfeststellungsbeschluss zur Anpassung der Unter- und Außenweser festgestellt, dass eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers vorliegt, sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Ist jedoch die betreffende Qualitätskomponente im

Sinne von Anhang V bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers im Sinne von Art. 4 Abs.1 Buchst. a Ziff. i dar (z.B. FÜßER & LAU 2015).

Im Rahmen der Untersuchung möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf die nach §§ 27 bis 31 WHG sowie § 47 WHG maßgebenden Bewirtschaftungsziele sind folgende Prüfschritte vorgesehen:

1. Identifizierung und Beschreibung der durch das Vorhaben betroffenen Wasserkörper (Oberflächenwasserkörper und Grundwasserkörper)
2. Beschreibung und Bewertung des ökologischen Zustands/Potentials und des chemischen Zustands der identifizierten Wasserkörper
3. Prüfung einer Verschlechterung des guten ökologischen Zustands/Potentials und des guten chemischen Zustands
4. Prüfung von Gefährdungen der Zielerreichung des guten ökologischen Zustands/Potenzials und des guten chemischen Zustands
5. Ausnahme von den Bewirtschaftungszielen
6. Schadensmindernde Maßnahmen und Vorkehrungen

3. Identifizierung und Beschreibung der durch das Vorhaben betroffenen Wasserkörper

3.1 Identifizierung der betroffenen Wasserkörper

Es werden die Oberflächenwasserkörper und Grundwasserkörper identifiziert, die aufgrund der Reichweite und Intensität vorhabenbedingter Wirkungen möglicherweise betroffen sein könnten. Eine Betroffenheit besteht dann, wenn das geplante Vorhaben auf die für die Erhaltung des Zustands/Potenzials bzw. die Erreichung des angestrebten Zustands/Potenzials erforderlichen Bestandteile wirkt.

Der Deicherhöhung für die geplante Bestickherstellung des rechten Deiches am Barßeler- / Nordloher Tief von Stat. 4+ 280 bis Stat. 5 + 500 entlang des unregulierten Polders Bucksande gewährleistet den erforderlichen Hochwasserschutz für das dahinterliegende Verbandsgebiet. Rein von der Lage her befindet sich die Maßnahme im Oberflächenwasserkörper (OWK) 04042 „Soeste, Nordloher - Barßeler-Tief + Jümme“ (siehe Abbildung 1).

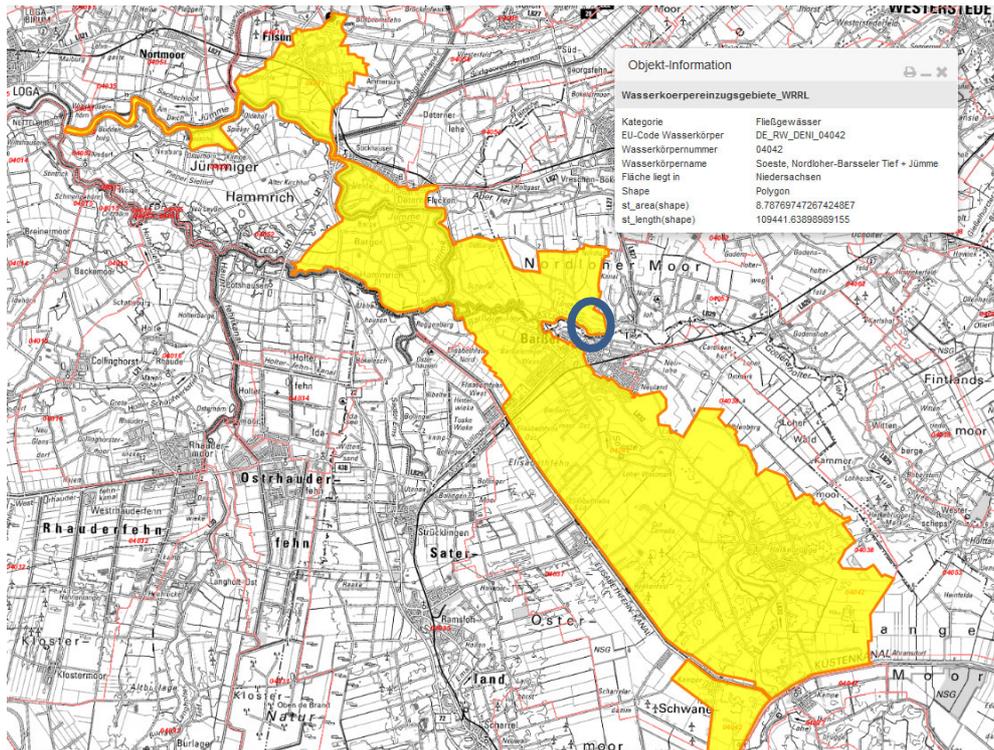


Abbildung 1: Darstellung des Einzugsgebietes des OWK 04042 (gelb hinterlegt) und die Lage der Maßnahme (blauer Kreis) (Quelle: Umweltkartenserver Niedersachsen)

Es besteht jedoch keine direkte Betroffenheit des OWK 04042 durch die Maßnahme, da der bereits bestehende Sommerdeich den Polder Bucksande von dem Einzugsgebiet des oben genannten Wasserkörpers abtrennt und daran keine Änderungen vorgenommen werden. Die sich durch die geplante Maßnahme ergebenden Änderungen, wie z.B. Verringerung der Poldergröße, Abtrennung des nordwestlich gelegenen Teiches vom Polder haben keine direkten Auswirkungen auf diesen OWK. Die möglichen Auswirkungen der geplanten Maßnahme betreffen eher den OWK 04053 „Aue-Godensholter Tief“, obwohl die Maßnahme nur zu geringen Teilen in dem WRRL - Einzugsgebiet dieses OWK liegt (siehe Abbildung 2).

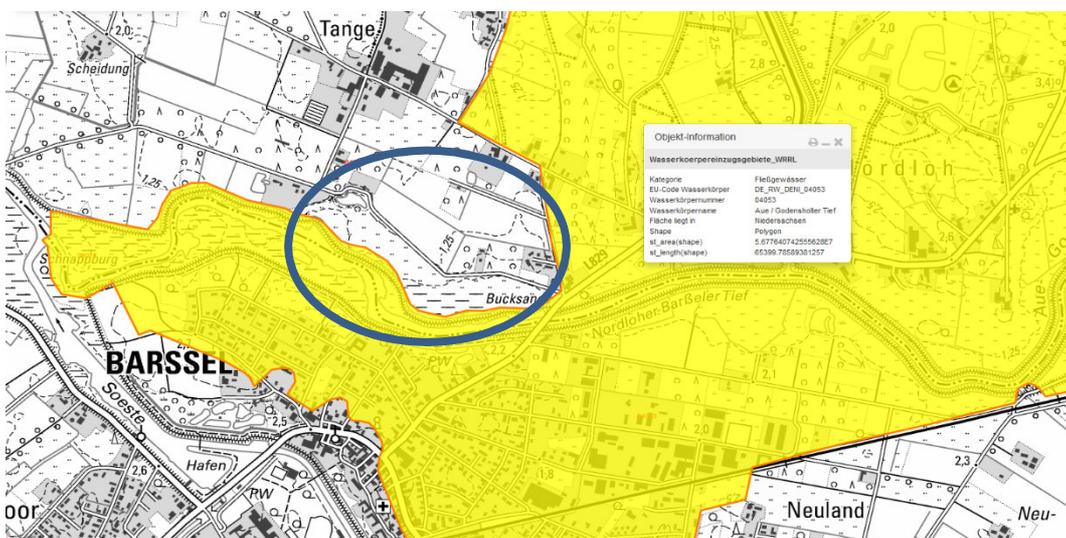


Abbildung 2: Darstellung eines Teileinzugsgebietes des OWK 04053 (gelb hinterlegt) und die Lage der Maßnahme (blauer Kreis) (Quelle: Umweltkartenserver Niedersachsen)

Auftretende Auswirkungen der geplanten Maßnahme auf den OWK 04053 könnten sich indirekt dann auch auf den bereits vorher beschriebenen OWK 04042 auswirken, da das Nordloher-Barßeler-Tief nach ca. 1 km Luftlinie in diesen OWK einmündet. Sollten sich aber bereits im direkt betroffenen OWK 04053 keine Auswirkungen zeigen, muss auch der OWK 04042 nicht weiter betrachtet werden.

Die geplante Deichbaumaßnahme liegt im Grundwasserkörpern (GWK) DE_GB_DENI_38_02 „Leda-Jümme Lockergestein rechts“. Für das Grundwasser wird aufgrund der sich nicht ändernden Verhältnisse und der Kleinräumigkeit der Maßnahme (siehe Abbildung 3) eine Betroffenheit im Sinne der EG-WRRL (chemischer und mengenmäßiger Zustand) ausgeschlossen. Eine weitere Betrachtung erfolgt daher im Rahmen des vorliegenden Antrags zur Deicherhöhung nicht.

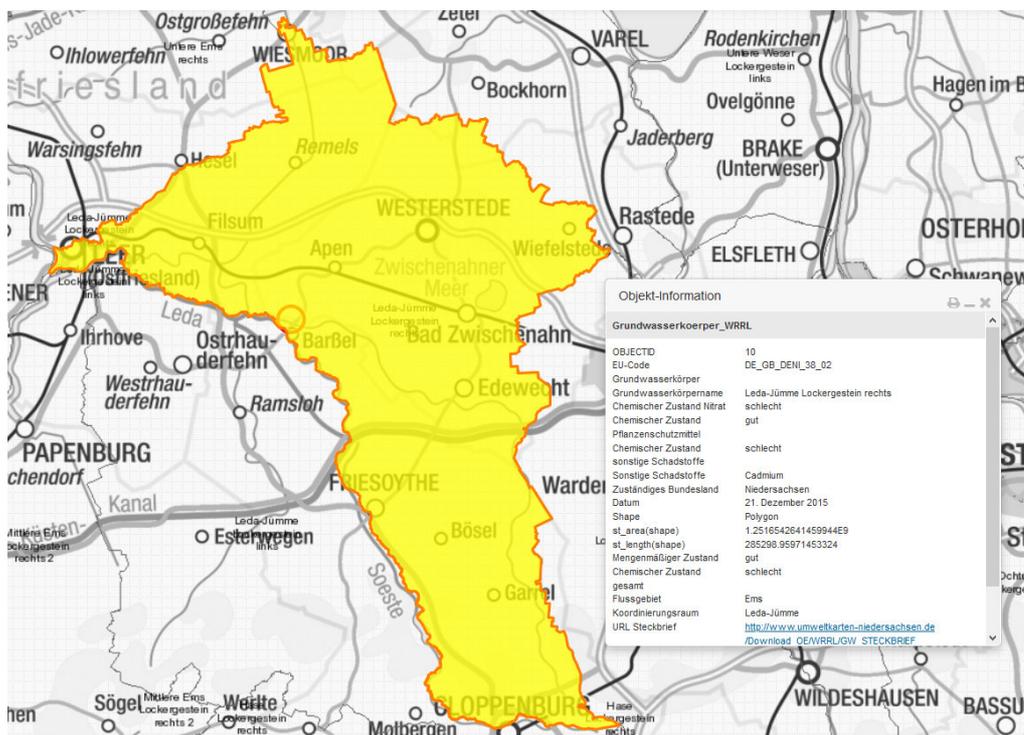


Abbildung 2: Darstellung des Einzugsgebietes des GWK 38_02 (gelb hinterlegt) und die Lage der Maßnahme (roter Kreis) (Quelle: Umweltkartenserver Niedersachsen)

Aufgrund der oben beschriebenen Gegebenheiten werden die beiden OWK 04053 und OWK 04042 bezüglich der Ziele nach WRRL betrachtet.

3.2 Beschreibung der betroffenen Wasserkörper

Das Vorhabengebiet befindet sich in der Flussgebietseinheit Ems in den Bearbeitungsgebiet „Leda-Jümme“. Das von der geplanten Maßnahme betroffene Oberflächengewässer ist das „Nordloher-Barßeler Tief“, ein Gewässer I. Ordnung in der Zuständigkeit des Landes Niedersachsen (NLWKN).

Im Folgenden werden die betroffenen Wasserkörper näher beschrieben:

1. Der Wasserkörper 04053 „Aue – Godensholter Tief“ gehört dem Gewässertyp 22.2 „Flüsse der Marschen“ an. Der Wasserkörper hat eine Fläche von rd. 57 km² und erstreckt sich im Süden vom Küstenkanal bis zur Einmündung der Soeste in das Nordloher-Barßeler Tief. Der Wasserkörper wird als „erheblich verändert (HMWB)“ eingestuft. Als Begründung dafür werden im Bewirtschaftungsplan Ems 2015-2021 (FGG EMS, 2015) die Werte e23 (Wasserregulierung, Schutz vor Überflutungen und Landentwässerung; hier mit Auswirkungen auf: Wasser-/Abflussregulierung, Hochwasserschutz) und e20 (Wasserregulierung, Schutz vor Überflutung Landentwässerung; hier mit Auswirkungen auf: Landentwässerung und Landentwässerung und Hochwasserschutz) genannt. Das Umweltziel von erheblich veränderten Oberflächenwasserkörpern ist das „gute ökologische Potenzial“ und der „gute chemische Zustand“. Als Zielerreichung des guten ökologischen Potenzials wird der Zeitraum nach 2021 genannt. Als Begründung werden „Technische Durchführbarkeit“ und „natürliche Gegebenheiten“ genannt.
2. Der Wasserkörper 04042 „Soeste, Nordloher – Barßeler Tief + Jümme“ gehört dem Gewässertyp 22.2 „Flüsse der Marschen“ an. Der Wasserkörper hat eine Fläche von rd. 88 km² und erstreckt sich im Süden vom Küstenkanal bis zur Einmündung der Jümme in die Leda. Der Wasserkörper wird als „erheblich verändert (HMWB)“ eingestuft. Als Begründung dafür werden im Bewirtschaftungsplan Ems 2015-2021 (FGG EMS, 2015) die Werte e23 (Wasserregulierung, Schutz vor Überflutungen und Landentwässerung; hier mit Auswirkungen auf: Wasser-/Abflussregulierung, Hochwasserschutz) und e20 (Wasserregulierung, Schutz vor Überflutung Landentwässerung; hier mit Auswirkungen auf: Landentwässerung und Landentwässerung und Hochwasserschutz) genannt. Das Umweltziel von erheblich veränderten Oberflächenwasserkörpern ist das „gute ökologische Potenzial“ und der „gute chemische Zustand“. Als Zielerreichung des guten ökologischen Potenzials wird der Zeitraum nach 2021 genannt. Als Begründung werden „Technische Durchführbarkeit“ und „natürliche Gegebenheiten“ genannt.

4. Beschreibung und Bewertung des ökologischen Zustands/Potentials und des chemischen Zustands der identifizierten Wasserkörper

4.1 Oberflächenwasserkörper

Die Potenzialbewertungen der Qualitätskomponenten für die OWK 04053 „Aue – Godensholter Tief“ und OWK 04042 „Soeste, Nordloher – Barßeler Tief + Jümme“ sind dem Bewirtschaftungsplan Ems 2015-2021 (FGG EMS, 2015) entnommen. Die vorliegenden Bewertungsergebnisse des ökologischen Potenzials basieren i.d.R. auf den Messergebnissen mehrerer Jahre im zweiten Bewirtschaftungszeitraum. Die Bewertung des ökologischen Potenzials sowie des chemischen Zustands sind in Tabelle 1 dargestellt.

Für den OWK 04053 ergibt sich in der ökologischen Gesamtbewertung ein „unbefriedigendes“ Potenzial, wobei die Einstufungen der Makrophyten und des Makrozoobenthos maßgeblich sind. Die Fische werden mit „mäßig“ eingestuft. Der OWK 04042 wird insgesamt mit „schlecht“ bewertet, wobei die Einstufungen der Makrophyten und der Fische maßgeblich sind. Das Makrozoobenthos

wird mit „unbefriedigend“ bewertet. Der chemische Zustand aller Wasserkörper wird mit „nicht gut“ bewertet. In beiden Fällen führt die Überschreitung der Umweltqualitätsnorm für den Parameter Quecksilber zu dieser Einstufung. Im OWK 04042 werden zusätzlich die Umweltqualitätsnormen für Benzoapyren und Tributylzinn (TBT) überschritten.

Die Bewertung des „guten ökologischen Potentials“ eines Wasserkörpers erfolgt mittels einer vierstufigen Skala: gut und besser, mäßig, unbefriedigend und schlecht. Der chemische Zustand wird zweistufig als gut oder nicht gut bewertet. Die Oberflächenwasserkörper werden anhand der biologischen Komponenten (Makrophyten, Makrozoobenthos und Fische) bewertet. Unterstützend zu der biologischen Betrachtung der Wasserkörper sind auch hydromorphologische Kriterien, wie Durchgängigkeit, allgemeine physikalisch-chemische Parameter sowie flussgebietspezifische Schadstoffe zu ermitteln und bewerten. Neben dem ökologischen Zustand/Potential ist auch der chemische Zustand zu bewerten. Ausgangspunkt der chemischen Bewertung sind die Vorgaben der Oberflächengewässerverordnung, Anlage 7, in Verbindung mit der Richtlinie zur Änderung der Umweltqualitätsnormen (RL 2013/39/EU).

Tab. 1: Ökologische und chemische Bewertung der vom Vorhaben betroffenen Wasserkörper nach EG-WRRL Bewirtschaftungsplan Ems (FGG EMS, 2015)

WK-Nr.	WK-Name	Ökologie Bewertung des Potentials				Chemische Bewertung
		QK Makrophyten	QK Makrozoobenthos	QK Fische	Ökologie Gesamt	
04053	Aue – Godensholter Tief	unbefriedigend (4)	Unbefriedigend (4)	Mäßig (3)	Unbefriedigend (4)	Nicht gut
04042	Soeste, Nordloher – Barßeler Tief + Jümme	schlecht (5)	unbefriedigend (4)	schlecht (5)	Schlecht (5)	Nicht gut

4.2 Prognose der Zielerreichung für 2021 (ohne Umsetzung des Vorhabens)

Die Bewertung des ökologischen Potentials erfolgt auf Grundlage der Vorgaben der Oberflächengewässerverordnung (OGewV 2016). Bei Beibehaltung der derzeitigen Nutzungen und Bewirtschaftung der Gewässer (Hochwasserschutz, Landentwässerung) wird eine Zielerreichung bis 2021 als unwahrscheinlich eingeschätzt, da keine Verbesserung der Gewässergüte zu erwarten ist.

Die Bewertung des chemischen Zustands der Oberflächenwasserkörper erfolgt auf der Grundlage von Umweltqualitätsnormen der Richtlinien 2008/105/EG und 2013/39/EU. Hierdurch wurden die Bewertungsmaßstäbe gegenüber dem ersten Bewirtschaftungszeitraum deutlich verändert. Durch das Auftreten einiger sogenannter „ubiquitäre Stoffe“ (z.B. aromatische Kohlenwasser (PAK)) verfehlen nahezu alle Oberflächenwasserkörper den guten chemischen Zustand. Im Bereich der zu betrachten

Wasserkörper führt zusätzlich TBT und Benzoapyren zu einem Verfehlen des guten chemischen Zustands. Quecksilber in Biota¹ führt im deutschen Teil der FGE Ems flächendeckend zu einer Überschreitung der UQN und somit zur Zielverfehlung des guten chemischen Zustands. Da ubiquitäre Stoffe zu einem wesentlichen Teil über Niederschlagsdepositionen in die Gewässer eingetragen werden, was sich bis 2021 nicht substantiell ändern wird, wird eine Zielerreichung des guten chemischen Zustands bis 2021 als unwahrscheinlich eingeschätzt.

5. Prüfung von Gefährdungen der Zielerreichung des guten ökologischen Zustands/ Potentials und des guten chemischen Zustands durch Umsetzung der Planungen

In diesem Kapitel werden die Maßnahmen, die sich auf das Oberflächenwasser auswirken kurz beschrieben und verbal argumentativ bewertet. Ziel ist es eine Aussage darüber treffen zu können, ob das Verschlechterungsverbot und die Bewirtschaftungsziele gemäß EG-WRRL eingehalten werden können.

Aufgrund der Erhöhung des Deiches in der vorhandenen Deichlinie ergeben sich kaum Änderungen zum derzeitigen Ist-Zustand. Das Volumen für die Hochwasserrückhaltung im Polder ändert sich aufgrund der Ausgrenzung des im Nordwesten liegenden Teiches aus dem Polder heraus, geringfügig. An der Nutzung des Polders finden keine Änderungen statt und die bestehenden Entwässerungsgräben und der Ringschloot entlang des Polderdeiches bis zum Schöpfwerk Tange mit seinem Malbusen bleiben unverändert bestehen.

Derzeit spielt der unregelmäßige Polder Bucksande für die ökologische und chemische Bewertung der OWK 04053 „Aue – Godensholter Tief“ und OWK 04042 „Soeste, Nordloher – Barßeler Tief + Jümme“ keine Rolle, da er im Normalfall vom Gewässer abgetrennt ist und keine Einwirkung auf die beiden Wasserkörper hat. Nur im Hochwasserfall, wenn die Polderdeiche überflutet werden, kommt es zu einer Verbindung mit dem OWK 04053. Fische, die evtl. mit dem Hochwasser in den Polder gelangt sind, können über die Entwässerungsgräben / den Ringschloot bis zum Malbusen des Schöpfwerks Tange gelangen, wo sie auch während trockenerer Perioden überleben können. Sogenannte Fischfallen können daher weiterhin ausgeschlossen werden. Durch die Maßnahme kommt es zu keinem Verlust von Gewässerflächen in den beiden Oberflächenwasserkörpern, es findet keine Verschlechterung der Gewässerstruktur statt, da die Deicherhöhung auf einer bestehenden Deichtrasse vorgenommen wird, die vom eigentlichen Wasserkörper abgetrennt ist. Auch ist mit keiner Verschlechterung des chemischen Zustands der beiden Oberflächenwasserkörper zu rechnen. Evtl. Einträge von wassergefährdenden Stoffen können nur während der Bauphase erfolgen (z.B. Öle oder Benzin durch den Einsatz von Maschinen), da nur unbelastetes Material für die geplanten Maßnahmen eingesetzt wird. Unter Einhaltung der üblichen Sicherheits- und Vermeidungsmaßnahmen, ist hier jedoch mit keinen Einträgen zu rechnen.

¹ belebte Umwelt (Tiere und Pflanzen)

6. Gesamtfazit

Insgesamt ist bei Umsetzung der Erhöhung des Deiches im Bereich Bucksande (Stat. 4+280 bis 5+000) für die betroffenen Oberflächenwasserkörper von keinen negativen Wirkungen auszugehen. Der derzeitige Ist-Zustand wird nur geringfügig im Bereich des Polders geändert und hat keinerlei Auswirkungen auf die beiden angrenzenden Oberflächenwasserkörper.

Eine Verschlechterung derzeitiger Potenzial-Bewertungen bzw. ein Klassensprung der verschiedenen Qualitätskomponenten ist aufgrund der Auswirkungen des Vorhabens nicht zu erwarten. Die Maßnahme steht auch dem Verbesserungsgebot nicht entgegen. Die Bewirtschaftungsziele der betroffenen Wasserkörper werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.


Aurich, d. 15.06.2020

Literaturverzeichnis:

(WHG 2009): Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist"

(OGewV 2016): Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung – OgewV). – BGBl. I S. 1373 (20.06.2016)

(GWV 2010): Grundwasserverordnung vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1513), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1044) geändert worden ist

(FÜßER, K. & M. LAU, 2015): Wasserrechtliches Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot nach dem Urteil des EuGH zur Weservertiefung. – Natur und Recht 37, 589-595 S.

(FGG EMS, 2015): Internationaler Bewirtschaftungsplan nach Artikel 13 Wasserrahmenrichtlinie für die Flussgebietseinheit Ems – Bewirtschaftungszeitraum 2016 -2021.

(Richtlinien 2008/105/EG): RICHTLINIE 2008/105/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik

(Richtlinie 2013/39EU): RICHTLINIE 2013/39/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 12. August 2013 zur Änderung der Richtlinien 2000/60/EG und 2008/105/EG in Bezug auf prioritäre Stoffe im Bereich der Wasserpolitik